

EnSikuMaV

= Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

Nach § 9 dieser Verordnung besteht die Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden.


Mit Ausgabe des Bundesgesetzblattes vom 31.08.2022 ist diese zum 01.09.2022 in Kraft getreten und betrifft alle Eigentümer von Wohngebäuden mit leitungsgebundenen Gas- und Wärmelieferungen.

Nachfolgend die wichtigsten Fakten auf einen Blick.

Versender der Informationen:	Versorger für Gas- und Wärmelieferungen
Worüber muss informiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> über den Energieverbrauch, die Energiekosten des Gebäudes der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes für eine vergleichbare Abrechnungsperiode berechnet unter Zugrundbelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes
Fristen:	<p>30.09.2022 Herausgabe der objektbezogenen Verbrauchs- und Kosteninformationen. Mindestens jedoch Information über typische Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte</p> <p>31.12.2022 die individuellen und tatsächlich objektbezogenen Verbräuche & Kosten an den Eigentümer übermitteln</p>
Empfänger der Informationen:	Gebäudeeigentümer und Hausverwaltungen

Eigentümer von Anlagen mit weniger als 10 Nutzereinheiten, müssen die Informationen des Versorgers unverzüglich an die Nutzer weiterleiten

Versender der Informationen:	Eigentümer mit mindestens 10 Wohneinheiten
Worüber muss informiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • über den Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode • über die zu erwartenden Kosten bzw. Kostensteigerungen • über die Einsparpotenziale bei Raumtemperatursenkung um 1 Grad Celsius • über die Kontaktadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen o. sonstigen Unternehmen die über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung informieren
Erstabgabefrist:	<p>31.10.2022 Weitergabe der objektbezogenen Versorgerdaten, heruntergebrochen auf die jeweilige Nutzereinheit</p> <p>Informiert der Versorger nur über „typische Verbräuche“, so muss der Eigentümer diese Daten verwenden und auf die Wohneinheit herunterrechnen</p>
Nachfrist:	<p>31.01.2023 Mittels der vom Versorger nachgereichten, objektbezogenen Daten, die auf die Wohneinheit heruntergebrochen Werte zu ermitteln und darüber zu informieren</p>
Empfänger der Informationen:	Wohnungsnutzer

 Hat der **Versorger** aktualisierte Informationen aufgrund steigenden Preisniveaus versandt, ist der Eigentümer des Hauses verpflichtet **unverzüglich** die neuen Informationen an die Nutzer weiterzugeben.

Gewerbeobjekte finden keine Erwähnung.



Gerne bieten wir Ihnen den Service zur Verarbeitung und Berechnung der Versorgerinformationen an und stellen Ihren Nutzern die individuellen Werte zur Verfügung.

Sie haben Fragen zur EnSikuMaV?

Für weitere Informationen sprechen Sie mir Ihrem EAD Partner vor Ort. Wir beraten Sie gerne!

Ihre EAD Gruppe

ead-heizkostenabrechnung.de

